

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2005

Nr. 2005/2447

Gemeinde Olten: Bewilligung an die AG Hunziker + Cie, 5303 Würenlingen, zum Ausbau einer Piezometerbohrung zu einer Grundwasserfassung sowie Erteilung einer Konzession für eine Grundwasserentnahme zum Waschen von Kies auf GB Olten Nr. 2341

1. Erwägungen

- 1.1 Mit Schreiben vom 26. Oktober 2005 ersucht das Büro Spatteneder Oekologie AG, Dorfchärn 1, 5037 Muhen, im Namen der AG Hunziker & Cie, 5303 Würenlingen, c/o AG Hunziker & Cie, Zementweg 20, 4603 Olten, um eine Bewilligung für den Ausbau einer Piezometerbohrung auf GB Olten Nr. 2341 (4.5" Piezometerrohr, GASO-Nr. 634'244'013) zu einem Grundwasserförderbrunnen sowie um die Erteilung einer Konzession (Verleihung) zur Grundwasserentnahme aus dem öffentlichen Grundwasser in der Höhe von 200 l/min.
- 1.2 Geplant ist die Verarbeitung des örtlich abgebauten Kiesel im Rahmen des Projekts "Zonen- und Gestaltungsplan Endgestaltung Kiesabbau Gheid, Arealgestaltung Olten SüdWest" (Genehmigung noch ausstehend) mittels einer mobilen Nass-Aufbereitungsanlage. Das abbaubare Kiesvolumen beträgt noch ca. 195'000 m³ Festmass und soll in einem Zeitraum von 2-3 Jahren durch das Kieswerk Gunzgen vor Ort abgebaut werden.
- 1.3 Die Konzession wird anbegehrt für den Zeitraum von 2006 bis und mit 2009. Allenfalls ist es sinnvoll, die Anlage und die Wasserentnahme anschliessend im Hinblick auf eine mögliche Aufbereitung der Niederterrassenschotter aus dem Ausbruch des Hausmattunnels (ERO) bis 2012 zu verlängern.
- 1.4 Ursprünglich war geplant, das Kies mit Lastwagen nach Gunzgen zu fahren und nach erfolgter Aufbereitung wieder ins Arealgelände zu transportieren. Die Gesuchstellerin begründet die Planänderung u.a. auch mit Einwänden von Verbänden (VCS SO) sowie der Stadt Olten anlässlich der Mitwirkung zum Gestaltungsplan "Endgestaltung Kiesabbau Gheid und Arealgestaltung Olten SüdWest" gegen die geplanten Lastwagenfahrten. Mit der Aufbereitung vor Ort soll neben dem ökologischen auch ein ökonomischer Nutzeffekt erzielt werden.
- 1.5 Geplant ist der Ausbau des Piezometerrohrs zu einem Entnahmebrunnen sowie eine Wasserentnahme von max. 200 l/min aus dem bestehenden Versuchsbrunnen SB1 innerhalb des Gestaltungsplanperimeters auf GB Olten Nr. 2341 (4.5" Piezometerrohr, GASO-Nr. 634'244'013, Beilage 1).
- 1.6 Die Kiesaufbereitung soll mittels einer mobilen Wasseraufbereitungsanlage mit geschlossenem Betriebskreislauf durchgeführt werden (s. Anlagenschema). Die notwendigen Betriebsflächen

sind vorhanden (s. Übersichtsplan). Das Pumpwasser wird nach dem Wäscher vollständig aufgefangen und nach erfolgter Klärung wieder dem Waschprozess zugeführt, wodurch der Wasserbezug aus dem öffentlichen Grundwasser minimiert werden kann. Der eingedickte Schlamm wird nach einem Flockungsprozess mittels Tankwagen nach Gunzgen zwecks Ablagerung ins Schlammabsetzbecken abtransportiert.

- 1.7 Die Gesuchsunterlagen sind im Sinne von § 7 der kantonalen Wasserrechtsverordnung (BGS-Nr. 712.12) mit Ausnahme eines Detailplanes für den Entnahmebrunnen vollständig. Der besagte Plan (Grundriss und Schnitt) ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuliefern.
- 1.8 Aufgrund von Erfahrungen mit den ehemaligen Grundwasserfassungen der früheren PCO Olten, welche sich in unmittelbarer Nähe zum Versuchsbrunnen befinden, ist bekannt, dass eine Grundwasserentnahme von mehr als 3'000 l/min ohne negative Auswirkungen auf die Umgebung möglich ist. Aus diesem Grund kann dem Gesuch für die Entnahme von 200 l/min zugestimmt und eine zeitlich befristete Konzession für die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Grundwasser zwecks Kiesaufbereitung mit gewässerschutztechnischen Auflagen erteilt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Der AG Hunziker & Cie, 5303 Würenlingen, wird die Bewilligung zum Ausbau der Piezometerbohrung SB1 (GASO-Nr. 634'244'013) zu einem Entnahmebrunnen sowie die Konzession zur Entnahme von Grundwasser auf GB Olten Nr. 2341 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 - 2.1.1 Die Grundwasserentnahme darf nur aus der ausgebauten Piezometerbohrung SB1 (GASO-Nr. 634'244'013) erfolgen (gemäss Übersichtsplan).
 - 2.1.2 Der Ausbau der Bohrung hat so zu erfolgen, dass der Entnahmebrunnen an der Oberfläche mit einem Schacht mit verschliessbarem Aufsatz versehen wird, wobei der Aufsatz auch bei laufender Grundwasserentnahme absolut dicht sein muss. Ferner ist der Schacht gegenüber dem gewachsenen Gelände so abzudichten und angemessen zu erhöhen, so dass kein Oberflächenwasser etc. eindringen kann. Im Übrigen ist der Entnahmebrunnen vor äusseren Einwirkungen wie mutwillige Beschädigung, Unwetter, Fehlmanöver mit Fahrzeugen etc. angemessen zu sichern.
 - 2.1.3 Es ist eine (evtl. mehrere) geschulte Betriebsperson mit der Wartung und dem Betrieb der Grundwasserfassung zu beauftragen. Die Fassung darf nur für dieses bestimmte Betriebspersonal sowie für Vertreter des Amtes für Umwelt zugänglich sein. Ein Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren. Vertretern des Amtes für Umwelt ist der Zugang bei Bedarf zu gewährleisten.
 - 2.1.4 Der fertig erstellte Entnahmeschacht mitsamt der Pumpanlage ist dem Amt für Umwelt noch vor Inbetriebnahme der Fassung zur Abnahme anzumelden. Dem Amt für Umwelt ist auch ein Ausführungsplan des Entnahmebrunnens (Grundriss und Schnitt) vor Inbetriebnahme abzuliefern.

- 2.1.5 Die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Grundwasser darf 200 l/min nicht überschreiten.
- 2.1.6 Das Grundwasser darf ausschliesslich zur Aufbereitung von Kies verwendet werden.
- 2.1.7 Die Aufbereitungsanlage hat gemäss Anlagenschema zu erfolgen. Es darf kein "Schmutzwasser" zur Versickerung gebracht werden.
- 2.1.8 Der eingedickte Schlamm ist im Schlammabsetzbecken des Kieswerks Gunzgen abzulagern.
- 2.1.9 Es darf nur ein Flockungsmittel verwendet werden, dessen auf Polyacrylamidbasis ermittelte Restmonomergehalt unter 0.1 % liegt.
- 2.1.10 Die Wasserentnahme darf nur mit einer fest installierten elektrischen Pumpanlage mit Wassermesser inkl. Zulieferleitung erfolgen. Eine Dieselpumpe ist nicht gestattet.
- 2.1.11 Weitere dauernde Bauten und Einrichtungen bedürfen einer besonderen Bewilligung durch den Regierungsrat.
- 2.1.12 Die Entnahmemengen sind dem Amt für Umwelt jährlich auf Anfrage zuzustellen.
- 2.1.13 Die Grundwasserentnahme ist nach § 56 Buchstabe a) Absatz 2 Kat. C Gebührentarif (GT; BGS-Nr. 615.11), § 46 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS-Nr. 712.11) sowie § 37 der Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS-Nr. 712.12) gebührenpflichtig, wofür vom Amt für Umwelt nach erfolgter Anfrage jährlich Rechnung gestellt wird.
- 2.1.14 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung des Amtes für Umwelt zu sichern resp. rückzubauen.
- 2.1.15 Die AG Hunziker & Cie, 5303 Würenlingen, haftet für alle schädlichen Auswirkungen aus Erstellung, Betrieb, Bestand und Ausserbetriebnahme der Anlage.
- 2.1.16 Die Verleihung wird auf die Dauer von 4 Jahren bis Ende 2009 erteilt. Sie verwirkt nach Ablauf dieser Frist automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG und kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn dem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann beim Eintreten erheblicher Nachteile, insbesondere auch, wenn neue hydrogeologische Erkenntnisse oder Untersuchungen eine andere Beurteilung erfordern, ohne Entschädigung durch den Regierungsrat mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden oder widerrufen werden. Der Regierungsrat hat das Recht, allenfalls erforderliche Sicherheitsmassnahmen auf Kosten der Fassungseigentümerin anzuordnen.
- 2.1.17 Diese Bewilligung ist laut § 37 und § 53 Buchstabe a) WRV gebührenpflichtig. Die Bewilligungsempfängerin hat spätestens 30 Tage nach Erhalt dieses Beschlusses einen Beitrag von Fr. 750.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 773.--, zu bezahlen.
- 2.2 Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Gestaltungsplans "Zonen- und Gestaltungsplan Endgestaltung Kiesabbau Gheid, Arealgestaltung Olten SüdWest" durch den Regierungsrat, eine allfällige Baubewilligung für den Brunnenausbau durch die örtliche Baubehörde sowie eine allfällige Betriebsbewilligung für die Wasseraufbereitungsanlage.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung AG Hunziker & Cie, 5303 Würenlingen

c/o AG Hunziker & Cie., Zementweg 20, 4603 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001 / A 80052)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	773.--	
		<hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (4; CM ad acta 212.092.019, sts, Pi, jeweils mit Übersichtsplan und Anlagenschema, Rechnungsführung)

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist: Mutation bei GASO-Nr. 634'244'013, Aufnahme in Konzi)

Amt für Raumplanung, Thomas Steinbeck (mit Übersichtsplan und Anlagenschema)

Kantonale Finanzkontrolle

Baudirektion der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten (mit Übersichtsplan und Anlagenschema)

Stadtpräsidium, Regina Flury von Arx, Leiterin Umweltfachstelle, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten (mit Übersichtsplan und Anlagenschema)

Dr. Henri Kruysse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn (mit Übersichtsplan und Anlagenschema)

AG Hunziker & Cie, Zementweg 20, 4603 Olten (mit Übersichtsplan und Anlagenschema)

Büro Spatteneder Oekologie AG, Dorfchärn 1, 5037 Muhen (mit Übersichtsplan und Anlagenschema)

AG Hunziker & Cie, 5303 Würenlingen, c/o AG Hunziker & Cie, Zementweg 20, 4603 Olten, mit Rechnung und mit Übersichtsplan und Anlagenschema (Versand durch Amt für Umwelt)
(lettre signature)

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gemeinde Olten: Bewilligung an die AG Hunziker + Cie, 5303 Würenlingen, zum Ausbau einer Piezometerbohrung zu einem Förderbrunnen sowie Erteilung einer Konzession für eine Wasserentnahme aus dem öffentlichen Grundwasser zum Waschen von Kies auf GB Olten Nr. 2341")